

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

11 RV 1268/61

In Sachen

Zugestellt

a) den Rev. Klägerinnen
am 8. 11. 1962,

b) dem Rev. Beklagten
am 9. 11. 1962.

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbin-
dung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichts-
gesetzes am 18. Oktober 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. Ankenbrank und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
10. November 1961 wird aufgehoben; die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Bayerische Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerin zu 2), Johann R==== (R.), leistete Wehrdienst im zweiten Weltkrieg; er wurde am 2. September 1945 aus der englischen Kriegsgefangenschaft entlassen. R. starb am 7. November 1947 im 38. Lebensjahr an einer Magen-Darmblutung.

Die Klägerinnen beantragten im September 1949 Hinterblichenversorgung; sie legten eine Bescheinigung des prakt. Arztes Dr. F===== in Lohr/Main vom 8. September 1949 vor; darin heißt es, daß R. von Dr. F===== seit August 1945 wegen eines chronisch rezidivierenden Zwölffingerdarmgeschwürs behandelt worden sei; dieses Leiden sei "KB-Leiden i.S. der Verschlimmerung". Der Bürgermeister der Heimatgemeinde des R. bescheinigte, daß R. vor seiner Einberufung gesund und kräftig gewesen sei, während er nach der Heimkehr bis zu seinem Tode gekränkt habe. Das Versorgungsamt (VersorgA) Würzburg lehnte mit Bescheid vom 8. August 1951 den Versorgungsantrag ab, weil das Magen-Darmgeschwürsleiden, das zum Tode des R. geführt habe, nicht auf schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt (OVA) Würzburg überreichten die Klägerinnen eine eidesstattliche Erklärung eines Kriegskameraden des R., Johann Sch====, wonach R. in der Kriegsgefangenschaft wegen eines Magenleidens von dem Assistenzarzt Dr. G===== behandelt worden sei. Der Gerichtsarzt Dr. K===== nahm unter Berücksichtigung dieser Erklärung und der Bescheinigung des Dr. F===== "eine richtunggebende Verschlimmerung des Magenleidens des R. durch Kriegseinflüsse" an. Darauf verpflichtete sich der Beklagte - in einem Vergleich vor dem OVA -, den Klägerinnen nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts einen neuen Bescheid zu erteilen. Das VersorgA zog weitere Unterlagen bei; es lehnte darauf den Versorgungsantrag mit Bescheid vom 4. Januar 1954 erneut ab. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Bayern wies den Widerspruch am 24. Januar 1955 zurück. Das Sozialgericht (SG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Würzburg wies die Klage mit Urteil vom 3. Dezember 1956 ab. Vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) beantragten die Klägerinnen, "Dr. F===== als sachverständigen Zeugen darüber zu hören, ob und wann und woran er R. behandelt habe, Nachforschungen nach Dr. G===== anzustellen und anschließend ein weiteres Gutachten einzuholen".

Das LSG wies die Berufung der Klägerinnen mit Urteil vom 10. November 1961 zurück: Es sei zwar anzunehmen, daß R. in der Kriegsgefangenschaft - wie bereits im Jahre 1938 - an einem Darmkatarrh gelitten habe; es sei jedoch nicht erwiesen, daß er bereits in der Kriegsgefangenschaft ein Magen-Darmgeschwür gehabt habe. Ob bei R. Anfang September 1945 bereits ein chronisch rezidivierendes Zwölffingerdarmgeschwür bestanden habe - wie Dr. F===== am 8. September 1949 bescheinigt habe - sei äußerst zweifelhaft; R. selbst habe 1947 im Stadtkrankenhaus Aschaffenburg zur Vorgesichte angegeben, daß er bis auf eine Hodenoperation nie ernstlich krank gewesen sei und daß er seit Juni 1946 unter sauerem Aufstoßen und Schmerzen, besonders vor dem Essen, leide; diese Angaben des R. sprächen eindeutig dafür, daß R. nicht schon bei seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im September 1945 an einer organischen Magen-Darmkrankheit gelitten habe; auch eine hiervon abweichende Aussage des Hausarztes (Dr. F=====) würde zu keiner anderen Feststellung führen können; die Vernehmung des Dr. F===== könne deshalb auch nicht mehr zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, zumal Dr. K=====, wie er dem Gericht mitgeteilt habe, keine eigenen Unterlagen mehr besitze; der Tod des R. sei keine Schädigungsfolge, da das Zwölffingerdarmgeschwür, das zu seinem Tode geführt habe, auf einem anlagebedingten Leiden beruht habe und unabhängig von Einflüssen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft aufgetreten sei.

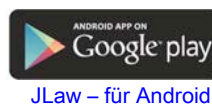
Das Urteil des Bayerischen LSG wurde den Klägerinnen am 7. Dezember 1961 zugestellt. Die Klägerinnen legten am 15. Dezember 1961 Revision ein; sie beantragten,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 10. November 1961 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerinnen begründeten die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 7. Februar 1962.

Sie rügten, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt; es habe zu Unrecht festgestellt, daß die Magen-Darmkrankheit des R., die zu seinem Tode geführt hat, nicht bereits zur Zeit seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bestanden habe; das LSG habe diese Feststellung jedenfalls nicht treffen dürfen, ohne Dr. F=====, der bescheinigt habe, daß er R. unmittelbar nach seiner Entlassung an einem Magen-Darmgeschwür behandelt habe, vernommen zu haben.

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerinnen rügen zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Streitig ist, ob das Magen-Darmgeschwürsleiden des R., das am 7. April 1947 zu seinem Tode geführt hat, durch schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft beeinflusst worden ist. Hierbei ist es nach der Auffassung des LSG erheblich gewesen, ob R. bereits bei seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft Anfang September 1945 an einem Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür gelitten hat; das LSG hat u.a. ausgeführt, "um den ursächlichen Zusammenhang des Todes eines an einem Magen- oder Darmgeschwür Erkrankten bejahen zu können, ist Voraussetzung, daß ein während strapaziösen Frontdienstes oder in der Kriegsgefangenschaft aufgetretenes Geschwür fortbestanden hat". Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen,



- 5 -

R. habe sich in der Kriegsgefangenschaft in einem - möglicherweise durch Magenstörungen verursachten - geschwächten Allgemeinzustand befunden, es habe sich seinerzeit jedoch nur, - wie schon im Jahre 1938 - , um einen Darmkatarrh gehandelt; daß R. in der Kriegsgefangenschaft an einem Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür gelitten habe, sei nicht erwiesen. Das LSG hat dazu ausgeführt, es sei "äußerst zweifelhaft", ob R., - wie Dr. F===== am 9. September 1949 bescheinigt hat - bereits Anfang September 1945, also unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, wegen eines chronisch rezidivierenden Magengeschwürs behandelt worden sei.

Die Angaben des R. zur Krankheitsvorgeschichte im Krankenhaus Aschaffenburg aus dem Jahre 1947, er sei bis auf eine Hodenoperation noch nie ernstlich krank gewesen, er habe seit Juni 1946 stark unter sauerem Aufstoßen und Schmerzen gelitten, haben das LSG allerdings zu berechtigten Zweifeln darüber veranlassen dürfen, ob die Annahme des Dr. F====, R. habe bereits bei seiner Entlassung im September 1945 an einem Zwölffingerdarmgeschwür gelitten, richtig sei; das LSG hat jedoch versuchen müssen, diese Zweifel durch eine Vernehmung des Dr. F===== zu klären; es hat nicht schon deshalb, weil nach seiner Meinung die Angaben des Verstorbenen eindeutig gegen das Vorliegen einer organischen Magen-Darmkrankheit zur Zeit der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sprechen, annehmen dürfen, daß auch eine hiervon abweichende Aussage des Dr. F===== zu keiner anderen Feststellung führen könne; es hat die Bescheinigung des Dr. F===== nicht ohne weiteres als unrichtig behandeln dürfen, ohne zuvor Dr. F===== selbst darüber zu vernehmen, wie er bei der Behandlung des R. im Jahre 1945 zu seiner Diagnose gekommen ist, welche Krankheitssymptome er festgestellt hat, auf Grund welcher Untersuchungsmethoden er diese Krankheitssymptome festgestellt hat, ob er seine Diagnose möglicherweise erst später gestellt und ob er in der Bescheinigung vom 9. September 1949 irrtümlich die Behandlungszeit unrichtig angegeben hat. Das LSG hat auch nicht schon aus der allgemeinen Erwägung, daß die in der Krankheitsgeschichte festgehaltene Anamnese in der Regel gegenüber einer späteren, aus der Erinnerung abgegebenen "Sachdarstellung" des behandelnden Arztes den Vorzug verdiene, von der Ver-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nehmung des Dr. F=====absehen dürfen; es hat jedenfalls erst "die Sachdarstellung" des Dr. F===== durch seine Vernehmung ermitteln müssen, bevor es sie hat würdigen und ihren Beweiswert gegenüber anderen Beweismitteln hat abwägen können. Wenn das LSG von vornherein überzeugt gewesen ist, daß die Vernehmung des Dr. F===== nicht mehr zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen werde, so hat es damit das Ergebnis einer Beweisaufnahme, die zur vollen Aufklärung des Sachverhalts noch geboten gewesen ist, unzulässigerweise vorweg-genommen. Die Anhörung des Dr. F===== hat sich auch nicht dadurch erübrigt, daß Dr. F===== mitgeteilt hat, er besitze aus den Jahren 1945 bis 1947 keine schriftlichen Unterlagen mehr; die Mitteilung des Dr. F===== schließt jedenfalls nicht aus, daß er sich an die Behandlung des R. erinnert und darüber Angaben machen kann.

Das LSG hat nach Dr. F===== vernehmen müssen. Da es dies nicht getan hat, hat es insoweit die Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG); es hat insoweit auch die Pflicht, sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden (§ 128 SGG), nicht voll erfüllt. Die Klägerinnen haben den Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und neuer Würdigung der Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da noch weitere Erhebungen erforderlich sind; die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 7 -



- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)